

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 97 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz 2019 - S. KBBG geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. November 2022 mit der Vorlage befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl berichtet, dass mit der vorliegenden Novelle ein einheitliches Fördersystem geschaffen und die Rahmenbedingungen für Pädagoginnen und Pädagogen verbessert würden. Damit erfolge nach der Novelle im Jahr 2019 nun der nächste wichtige Schritt, wofür es für den laufenden Betrieb vom Land € 5 Mio. mehr gebe. Das neue Finanzierungs- und Fördersystem nach Gruppen anstatt wie bisher nach dem Personal bedeute auch eine Verwaltungsvereinfachung, da nun der hohe Aufwand für die Pro-Kopf-Förderung entfalle. Weitere wichtige Punkte der Novelle seien die Erweiterung der Randzeiten, eine Stunde mehr Vorbereitungszeit für die gruppenführenden Pädagoginnen und Pädagogen mit sieben anstatt sechs Stunden, mehr Zeit für Leitungsaufgaben für kleinere Einrichtungen mit zehn statt sechs Stunden für Teamgespräche, Elternarbeit oder Verwaltungstätigkeiten sowie transparente Elterninformation mit Darstellung der Förderungen. Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl bringt einen Abänderungsantrag zu Ziffer 24. ein:

*Ziffer 24. lautet „Nach § 76 wird angefügt:*

**1. „§ 77**

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2023 soweit sich aus Z 2 und 3 nicht anderes ergibt: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 4, 5 Abs 10, 9 Abs 8, 16 Abs 2 und 8, 19 Abs 10 und 11, 28 Abs 2, 4 und 8, (§) 32, 42 Abs 1a und 3a, 45 Abs 1, (§) 46a, 47 Abs 1 und 2, (§) 48, 49, 50 Abs 3, (§§) 51 bis 54a, 56 Abs 2a und 4 sowie § 59 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022;
2. mit 1. Jänner 2024:
  - a) § 26 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022;
  - b) § 32 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 für gruppenführende pädagogische Fachkräfte mit einem Beschäftigungsausmaß von 80% bis 100%;
3. rückwirkend mit 1. September 2022:
  - a) § 46 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022; abweichend von § 46 Abs 4 hat die Auszahlung des Differenzbetrages für das Kinderbetreuungs-jahr 2022/2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 zu erfolgen; sowie
  - b) § 53c Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022.

(2) Auf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gewährte Förderungen sind weiterhin die Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, anzuwenden.

(3) Bestehende Bedarfsbescheide für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen einer Standortgemeinde für eine Anzahl von Plätzen einer Einrichtung gelten als Bedarfsbescheide für die Gruppen dieser Einrichtung im Sinn des § 5 Abs 10. Bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinden für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen gelten als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Verfügt ein privater Rechtsträger über keinen Bedarfsbescheid seiner Standortgemeinde, sondern nur über Bedarfsbescheide anderer Gemeinden, so gilt der Bedarfsbescheid mit der höchsten Anzahl der Plätze als Bedarfsbescheid für die Gruppe gemäß § 5 Abs 10 und bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinde für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Bedarfsbescheide, die für Plätze in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen ausgestellt sind und am 31. August 2026 noch in Geltung sind, enden mit Ablauf des 31. August 2026.

(4) Gemeinden und private Rechtsträger können bis spätestens 30. September 2023 bei der Landesregierung Ausgleichszahlung beantragen. Einem solchen Antrag ist eine Berechnung der Förderungen nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 („Vergleichsrechnung“) anzuschließen. Der Vergleichsrechnung sind alle betriebenen Organisationsformen des Rechtsträgers zu Grunde zu legen. Der Rechtsträger hat diejenigen Daten, die der Vergleichsrechnung zu Grunde liegen und die nicht bereits zu statistischen Zwecken erhoben und abrufbar sind, der Landesregierung in digitaler Form zu übermitteln.

(5) Das Land hat der Gemeinde oder dem privaten Rechtsträger eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn

1. die Vergleichsrechnung ergibt, dass der Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 mindestens 5% unter der Gesamtsumme der Förderungen liegt, die dem Rechtsträger auf Grund der Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, gebührt hätten,
2. der Differenzbetrag nach Maßgabe des gemäß Z 1 errechneten und kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen gerundeten Prozentsatzes 3.000 Euro übersteigt und
3. der Rechtsträger den gesetzlichen Vorgaben betreffend Personaleinsatz sowie § 57 entsprochen hat.

(6) Das Land hat mit Bescheid mitzuteilen:

1. der Gemeinde und dem privaten Rechtsträger: die Höhe der Ausgleichszahlung sowie
2. dem privaten Rechtsträger: den Prozentsatz, den diese Ausgleichszahlung vom Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 ausmacht.

(7) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger, dem eine Ausgleichszahlung gemäß Abs 4 und 5 gebührt, eine Ausgleichszahlung in der Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs 6 von dem Betrag zu leisten, der dem Rechtsträger von den Gemeinden für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 gebührt.“

Landesrätin Mag.<sup>a</sup> (FH) Klambauer zeigt sich erfreut, dass mit der Novelle des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes nun dem langjährigen Wunsch Rechnung getragen und das komplizierte Fördersystem verbessert werde. Wie so oft gebe es auch bei diesem neuen Berechnungssystem Gewinner und Verlierer. Letztlich sei es aber gelungen, dass alle Einrichtungen durch die vereinfachte Berechnung Planungssicherheit erhielten, nachträgliche Personalanstellungen und -aufstockungen nachgemeldet werden könnten und nun auch die durchgehende Förderung des Personals der Tagesbetreuung so wie bei den Kindergärten das ganze Jahr über erfolgen könne. Ihr sei insbesondere die Gruppenförderung wichtig gewesen, damit die unterschiedlichen Organisationsformen einheitliche Förderungen erhielten und es zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung für die Rechtsträger komme. Die Pädagoginnen und Pädagogen würden durch die Novelle spürbar entlastet, so zB mit einer Stunde mehr an Vorbereitungszeit. Da vor allem die Stellenpläne in der Stadt eine sofortige Umsetzung nicht erlaubten, werde dafür eine Übergangsfrist von einem Jahr eingeführt. Im Bundesland müssten an die 80 Vollzeitäquivalente in Stellenpläne eingepflegt werden, bei den allermeisten gehe es dabei um eine Aufstockung der Stunden. Um die pädagogische Qualität in den Einrichtungen sichern zu können, werde es nun mehr Zeit für Leitungsaufgaben von kleinen Einrichtungen geben, so wie dies mit der Novelle 2019 für die fünf- und sechsgruppigen sowie größeren Einrichtungen bereits erfolgt sei. Landesrätin Mag.<sup>a</sup> (FH) Klambauer weist darauf hin, dass es eine Erhöhung der Zuschüsse der Elternbeiträge geben werde. Für einen Halbtagesplatz steige die Landesunterstützung von bisher € 12,50 auf € 20,--, bei einem Ganztagesplatz von bisher € 25,-- auf € 40,-- pro Monat. Während bisher von vielen Einrichtungen lediglich der Zuschuss bei den Elternbeiträgen kommuniziert worden sei, es jedoch viel mehr an Landesförderung gebe, erhielten Eltern zukünftig zumindest zweimal jährlich diese Informationen, was einen wichtigen Schritt hin zur Transparenz bedeute. Die Gesetzesänderung beinhalte auch eine bessere Absicherung der privaten Betreiber, für die es im Vergleich zu den öffentlichen Einrichtungen zusätzliches Geld mit einer Erhöhung von 4 % auf 6 % Sonderförderung gebe. Die den Kinderbetreuungseinrichtungen pro Jahr zur Verfügung gestellten € 5,22 Mio. würden damit wesentlich zur Qualitätssicherung beitragen und käme jede Verbesserung der Rahmenbedingungen für das pädagogische Personal auch direkt bei den Kindern an. Zum Abänderungsantrag betreffend Ziffer 24. erläutert Landesrätin Mag.<sup>a</sup> (FH) Klambauer, dass für Einrichtungen, die aufgrund des neuen Fördersystems weniger erhielten, eine Ausgleichszahlung vereinbart worden sei und es dafür für die in Salzburg betroffenen etwa neun Einrichtungen eine Übergangsfrist gebe.

Abg. Berger stellt fest, dass sich die Berufsgruppe der Elementarpädagogik in ihrer Stellungnahme lediglich auf die Paragraphen betreffend Kinderbildungs- und -betreuungsqualität sowie Rahmen- und Arbeitsbedingungen für die pädagogischen Fachkräfte fokussiert habe und

dabei mehrere Punkte nicht positiv bewertet worden seien. So zB werde der geplante Schritt bei den Randzeiten abgelehnt, die Absenkung des Sprachniveaus von C1 auf B2 bei den fachlichen Anstellungserfordernissen für sonderpädagogische Fachkräfte als nicht zweckmäßig beurteilt oder die fachlichen Anstellungserfordernisse für die Leitung einer institutionellen Einrichtung sogar als fahrlässig beurteilt. Abg. Berger ersucht Frau Hafner MA, die Verbesserungen bzw. auch Verschlechterungen dieser Novelle für die Berufsgruppe zu erläutern.

Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger dankt für die Novelle, weil alles, was in die richtige Richtung gehe, wertvoll sei. Leider sei seit 2013 zum Thema Kinderbetreuung so viel verabsäumt worden, dass es nun derart massive strukturelle Probleme gebe. Diese könne man nicht auf die Schnelle lösen und eben nicht alles gleichzeitig verbessern, was man jahrelang nicht oder zu wenig angegangen sei. In diesem Kontext weise sie darauf hin, dass mit zusätzlich € 1,4 Mio. aus dem Landesbudget nun zwar die Zuschüsse der Elternbeiträge um 60 % erhöht worden seien, angesichts der Teuerung jedoch eine 100- bzw. 150%ige Erhöhung notwendig gewesen wäre. Ihrer Meinung nach brauche die Landesregierung nicht stolz darauf sein, dass sie auf Kosten der Kinder hier neun Jahre lang gespart, Elternbeiträge zurückgehalten und Fonds mit Einkommensgrenzen unter der Armutsschwelle für Auszahlungen eingerichtet habe. Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger hält abschließend fest, dass sie hoffe, dass die Einkommensgrenzen entsprechend angehoben würden, damit das Geld aus dem Fond auch beansprucht werden könnte.

Frau Hafner MA (Berufsgruppe für Elementarpädagogik) schickt voraus, dass sich die Berufsgruppe in ihrer Stellungnahme bewusst nur zu jenen Punkten mit tatsächlichen Auswirkungen auf die Kinder und das Fachpersonal bezogen habe. In ihrer umfangreichen Stellungnahme geht sie äußerst kritisch auf die einzelnen Paragraphen der vorliegenden Novelle ein. Abschließend hält Frau Hafner MA fest, dass die Berufsgruppe der Meinung sei, dass nichts von dem, was nunmehr in der Novelle verankert sei, in der Praxis ankommen werde, auch würden die Verbesserungen erst 2024 in Kraft treten. Zudem seien die Pädagoginnen und Pädagogen sehr verärgert, weil man sich von einer Gesetzesänderung tatsächlich Verbesserungen erwartet habe, was nicht der Fall sei. Man sehe die vorliegende Novelle hauptsächlich als Entlastung für die Gemeinden, was auch wertgeschätzt werde, aber es dürfe nicht auf Kosten der Kinder gespart werden. Es sei notwendig, am System zu arbeiten. Die Politik Salzburgs habe sich nach Meinung der Berufsgruppe bewusst und fahrlässig gegen Bildungsgerechtigkeit und die besten Bildungschancen für Kinder entschieden.

Abg. Rosenegger findet die mit der Novelle gesetzten Schritte gut, auch wenn es sich dabei um kleine Mosaiksteine handle und weitere Verbesserungen notwendig seien. Abg. Rosenegger dankt Frau Hafner MA für deren Ausführungen und ersucht um eine kurze ergänzende Stellungnahme seitens des Gemeindeverbandes.

In einer weiteren Wortmeldung geht Landesrätin Mag.<sup>a</sup> (FH) Klambauer auf die Ausführungen von Frau Hafner MA und die Frage der Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger ein. Die Einkommensgrenzen beim Kinderbetreuungsfonds seien mittlerweile angehoben und auch publiziert worden. Es sei ihr wichtig, dass die Einrichtungen Öffnungszeiten anbieten könnten, die über die VIF-Kriterien,

dh. über diese 45 Stunden hinausgingen. Die angesprochenen vier Stunden seien dann gültig, wenn eine Einrichtung mehr als 60 Stunden pro Woche geöffnet habe, dh. bei Öffnungszeiten von 12 Stunden pro Tag dürfe in der Zeit, wo weniger als sechs Kinder in der Einrichtung seien, eine Helferin bis zu sechs Kinder betreuen. Zur Kritik betreffend Sprachniveau B2 weise sie darauf hin, dass dieses gehobene Sprachniveau bis zu einem Jahr erlaubt sei, wenn in dieser Zeit die Prüfung für C1 abgelegt werde. Was die Vorbereitungszeiten betreffe, würden bei den Gruppenführenden bereits 80 % die notwendige Teilzeitquote erfüllen, dies bedeute fünf Stunden pro Tag in der Gruppe plus die sieben Stunden Vorbereitungszeit. Ergänzend halte sie fest, dass 45,2 % der Pädagoginnen und Pädagogen in Vollzeit beschäftigt seien, 18,8 % hätten ein Beschäftigungsausmaß zwischen 90 und 100 % und 17,5 % ein Beschäftigungsausmaß zwischen 80 und 90 %.

Dr. Huber (Gemeindeverband) führt aus, dass vor allem die Neugestaltung des Förderwesens seit vielen Jahren notwendig gewesen sei. Die Betreuungsformen in der Elementarpädagogik hätten sich geändert und es gebe eine entsprechende Vielfalt einschließlich der schulischen Nachmittagsbetreuung, die man in den Gemeinden anbieten wolle. Zur Einschätzung von Frau Hafner MA halte er fest, dass er persönlich mit der Diktion „Totsparen“ nichts anfangen könne. Man solle schon auch schätzen, was die Gemeinden in ihren Orten ermöglichen. Der weitaus überwiegende Teil der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bemühe sich insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, der Bevölkerung bestmögliche Rahmenbedingungen anzubieten. Angetrieben werde man dabei von den Anforderungen der Gesellschaft, die längere Öffnungszeiten und einen starken Ausbau der Kleinkindbetreuung fordere. Um eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung bieten zu können, gelte es daher Kompromisse zu schließen. In erster Linie wolle man aber jedem Erziehungsberechtigten einen Betreuungsplatz für sein Kind anbieten können. Die vorliegende Novelle sei für ihn ein Beispiel, dass man in sehr intensiven und durchaus harten Gesprächen zwischen den Verhandlungspartnern aufeinander zugehen und damit einen beachtlichen Schritt nach vorne machen können. Man dürfe die Novelle keinesfalls kleinreden. Die Kritik, dass es sich damit um einen vernachlässigbaren Schritt handle, sowohl was die Qualität als auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen betreffe, weise er in aller Entschiedenheit zurück. Die vergangenen beiden durch COVID geprägten Jahre habe neben den Pädagoginnen und Pädagogen auch die Gemeinden als Rechtsträger sowie das Land und die Fachabteilung sehr gefordert.

HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Kendlbacher MIM (Referat 2/01) hält ergänzend fest, dass mit der Novelle mit einem neuen Fördersystem ein Meilenstein gelungen sei. Sie sei erstaunt über die von Frau Hafner MA angesprochenen Kritikpunkte, sehr viele davon seien bereits mit der letzten Novelle beschlossen worden und somit nicht Gegenstand der heutigen Diskussion. Auch wenn man immer vom Fachkräftemangel getrieben sei, sei man sehr bemüht, den Betrieb in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aufrecht erhalten zu können. Dies erfordere den einen oder anderen Kompromiss, den man in der Novelle mit zeitlichen Begrenzungen umgesetzt habe, zB die Akzeptanz des Sprachniveaus B2 für ein Jahr. Auch könne sie die Kritik zu § 28, den Organisationsformen der Tagesbetreuung, nicht verstehen, da sich die mit der letzten Novelle vorgeschriebene Aufschulung von 50 Stunden bewährt habe und helfe, das System

Kinderbildung und -betreuung in der jetzigen Form aufrechtzuerhalten. Natürlich wünsche man sich nichts mehr, als dass ganz viele Absolventinnen und Absolventen der BAfEPs und der Kollegs in den Beruf gingen, um den Prozentsatz der Fachkräfte mit Abschluss BAfEP/BAKIP zu erhöhen. Da dies nicht so sei, seien Kompromisse notwendig. Die vorliegende Novelle sei ein Verhandlungsergebnis. Man sei froh, diesen Schritt gehen zu können.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 10., 11. bis 20., 21. bis 23. sowie 24. in der Fassung des Abänderungsantrages niemand zu Wort und werden diese jeweils mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - S. KBBG geändert wird, wird mit den Änderungen zu Ziffer 24. gemäß Abänderungsantrag mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und GRÜNEN gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 97 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

*Ziffer 24. lautet „Nach § 76 wird angefügt:*

**„§ 77**

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2023 soweit sich aus Z 2 und 3 nicht anderes ergibt: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 4, 5 Abs 10, 9 Abs 8, 16 Abs 2 und 8, 19 Abs 10 und 11, 28 Abs 2, 4 und 8, (§) 32, 42 Abs 1a und 3a, 45 Abs 1, (§) 46a, 47 Abs 1 und 2, (§) 48, 49, 50 Abs 3, (§§) 51 bis 54a, 56 Abs 2a und 4 sowie § 59 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022;
2. mit 1. Jänner 2024:
  - a) § 26 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022;
  - b) § 32 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 für gruppenführende pädagogische Fachkräfte mit einem Beschäftigungsausmaß von 80% bis 100%;
3. rückwirkend mit 1. September 2022:

- a) § 46 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022; abweichend von § 46 Abs 4 hat die Auszahlung des Differenzbetrages für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 zu erfolgen; sowie
- b) § 53c Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022.

(2) Auf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gewährte Förderungen sind weiterhin die Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, anzuwenden.

(3) Bestehende Bedarfsbescheide für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen einer Standortgemeinde für eine Anzahl von Plätzen einer Einrichtung gelten als Bedarfsbescheide für die Gruppen dieser Einrichtung im Sinn des § 5 Abs 10. Bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinden für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen gelten als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Verfügt ein privater Rechtsträger über keinen Bedarfsbescheid seiner Standortgemeinde, sondern nur über Bedarfsbescheide anderer Gemeinden, so gilt der Bedarfsbescheid mit der höchsten Anzahl der Plätze als Bedarfsbescheid für die Gruppe gemäß § 5 Abs 10 und bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinde für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Bedarfsbescheide, die für Plätze in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen ausgestellt sind und am 31. August 2026 noch in Geltung sind, enden mit Ablauf des 31. August 2026.

(4) Gemeinden und private Rechtsträger können bis spätestens 30. September 2023 bei der Landesregierung Ausgleichszahlung beantragen. Einem solchen Antrag ist eine Berechnung der Förderungen nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 („Vergleichsrechnung“) anzuschließen. Der Vergleichsrechnung sind alle betriebenen Organisationsformen des Rechtsträgers zu Grunde zu legen. Der Rechtsträger hat diejenigen Daten, die der Vergleichsrechnung zu Grunde liegen und die nicht bereits zu statistischen Zwecken erhoben und abrufbar sind, der Landesregierung in digitaler Form zu übermitteln.

(5) Das Land hat der Gemeinde oder dem privaten Rechtsträger eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn

1. die Vergleichsrechnung ergibt, dass der Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 mindestens 5% unter der Gesamtsumme der Förderungen liegt, die dem Rechtsträger auf Grund der Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, gebührt hätten,
2. der Differenzbetrag nach Maßgabe des gemäß Z 1 errechneten und kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen gerundeten Prozentsatzes 3.000 Euro übersteigt und
3. der Rechtsträger den gesetzlichen Vorgaben betreffend Personaleinsatz sowie § 57 entsprochen hat.

(6) Das Land hat mit Bescheid mitzuteilen:

1. der Gemeinde und dem privaten Rechtsträger: die Höhe der Ausgleichszahlung sowie

2. dem privaten Rechtsträger: den Prozentsatz, den diese Ausgleichszahlung vom Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 ausmacht.

(7) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger, dem eine Ausgleichszahlung gemäß Abs 4 und 5 gebührt, eine Ausgleichszahlung in der Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs 6 von dem Betrag zu leisten, der dem Rechtsträger von den Gemeinden für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 gebührt.“

Salzburg, am 23. November 2022

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2022:**

In der Sitzung des Landtages wurde von den NEOS folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Abänderungsantrag zu Nr 138 der Beilagen:

Das in der Nr 97 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

A. Nach der Novellierungsanordnung 1.1 wird eingefügt:

„1.1a. Im 4. Abschnitt lautet die Überschrift des 1. Unterabschnitts:

„1. Unterabschnitt

Beiträge, Zuschüsse und Sonderförderungen““

B. Nach der Novellierungsanordnung 1.1a (neu) wird eingefügt:

„1.1b. Nach der den § 47 betreffenden Zeile wird eingefügt:

§ 47a Zusätzliche Förderungen des Landes und der Gemeinden als Träger von Privatrechten““

C. Nach der Novellierungsanordnung 10.2 wird eingefügt:

„10a. Im 4. Abschnitt lautet die Überschrift des 1. Unterabschnitts:

„1. Unterabschnitt

Beiträge, Zuschüsse und Sonderförderungen““

D. Die Novellierungsanordnung 11.1 lautet:

„11.1. Abs 1, vierter Satz, lautet:

„Der Kostenbeitrag ist bei ganzjähriger Betreuung eines Kindes mindestens 10mal pro Kinderbetreuungs-  
jahr einzuheben und hat für eine ganztägige Betreuung mindestens 25 € zu betragen, für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mindestens 75 €.“

E. Nach der Novellierungsanordnung 14.2 wird eingefügt:

„14a. Nach § 47 wird eingefügt:

„Zusätzliche Förderungen des Landes und der Gemeinden als Träger von Privatrechten  
§ 47a

Neben den gesetzlichen Förderungen dieses Abschnitts kann das Land als Träger von Privatrechten bis zum 31. Jänner 2023 (Tageseltern-)Rechtsträgern zusätzliche Förderungen gewähren.“

F. Die Novellierungsanordnung 24 lautet:

„24. Nach § 76 wird angefügt:

„§ 77

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2023 soweit sich aus Z 2 und 3 nicht anderes ergibt: Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 4, 5 Abs 10, 9 Abs 8, 16 Abs 2 und 8, 19 Abs 10 und 11, 28 Abs 2, 4 und 8, (§) 32, 42 Abs 1a und 3a, (§) 46a, 47 Abs 2, (§) 48, 49, 50 Abs 3, (§§) 51 bis 54a, 56 Abs 2a und 4 sowie § 59 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022;

2. mit 1. Jänner 2024:

a) § 26 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022;

b) § 32 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 für gruppenführende pädagogische Fachkräfte mit einem Beschäftigungsausmaß von 80% bis 100%;

3. rückwirkend mit 1. September 2022:

a) das Inhaltsverzeichnis in Bezug auf die Überschrift des 4. Abschnitts, 1. Unterabschnitt, sowie die Überschrift des § 47a;

b) die Überschrift des 4. Abschnitts, 1. Unterabschnitt;

c) § 45 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022;

d) § 46 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022; abweichend von § 46 Abs 4 hat die Auszahlung des Differenzbetrages für das Kinderbetreuungs-  
jahr 2022/2023 bis zum Ablauf des 31. März 2023 zu erfolgen; sowie

e) die §§ 47 Abs 1, § 47a und § 53c Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022.

(2) Auf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gewährte Förderungen sind weiterhin die Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, anzuwenden.

(3) Bestehende Bedarfsbescheide für Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindgruppen einer Standortgemeinde für eine Anzahl von Plätzen einer Einrichtung gelten als Bedarfsbescheide für die Gruppen dieser Einrichtung im Sinn des § 5 Abs 10. Bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinden für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen gelten als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Verfügt ein privater Rechtsträger über keinen Bedarfsbescheid

seiner Standortgemeinde, sondern nur über Bedarfsbescheide anderer Gemeinden, so gilt der Bedarfsbescheid mit der höchsten Anzahl der Plätze als Bedarfsbescheid für die Gruppe gemäß § 5 Abs 10 und bestehende Bedarfsbescheide und Kostenübernahmeerklärungen von anderen Gemeinde für eine Anzahl von Plätzen dieser Gruppen als Zustimmung zur Betreuung einer entsprechenden Anzahl von Kindern gemäß § 54a. Bedarfsbescheide, die für Plätze in Kleinkindgruppen, alterserweiterten Gruppen und Schulkindgruppen ausgestellt sind und am 31. August 2026 noch in Geltung sind, enden mit Ablauf des 31. August 2026.

(4) Gemeinden und private Rechtsträger können bis spätestens 30. September 2023 bei der Landesregierung Ausgleichszahlung beantragen. Einem solchen Antrag ist eine Berechnung der Förderungen nach den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 („Vergleichsrechnung“) anzuschließen. Der Vergleichsrechnung sind alle betriebenen Organisationsformen des Rechtsträgers zu Grunde zu legen. Der Rechtsträger hat diejenigen Daten, die der Vergleichsrechnung zu Grunde liegen und die nicht bereits zu statistischen Zwecken erhoben und abrufbar sind, der Landesregierung in digitaler Form zu übermitteln.

(5) Das Land hat der Gemeinde oder dem privaten Rechtsträger eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn

1. die Vergleichsrechnung ergibt, dass der Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 mindestens 5% unter der Gesamtsumme der Förderungen liegt, die dem Rechtsträger auf Grund der Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2022, gebührt hätten,

2. der Differenzbetrag nach Maßgabe des gemäß Z 1 errechneten und kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen gerundeten Prozentsatzes 3.000 Euro übersteigt und

3. der Rechtsträger den gesetzlichen Vorgaben betreffend Personaleinsatz sowie § 57 entsprochen hat.

(6) Das Land hat mit Bescheid mitzuteilen:

1. der Gemeinde und dem privaten Rechtsträger: die Höhe der Ausgleichszahlung sowie
2. dem privaten Rechtsträger: den Prozentsatz, den diese Ausgleichszahlung vom Gesamtbetrag der Förderung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 ausmacht.

(7) Die Gemeinden haben einem privaten Rechtsträger, dem eine Ausgleichszahlung gemäß Abs 4 und 5 gebührt, eine Ausgleichszahlung in der Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs 6 von dem Betrag zu leisten, der dem Rechtsträger von den Gemeinden für den Zeitraum vom Jänner 2023 bis einschließlich August 2023 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 gebührt.

Der Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.